



**Österreichischer  
Bundesländer-Arbeitskreis  
Seveso**

**Empfehlung Nr. 9**

**Seveso-Inspektionskatalog für die  
Information der Öffentlichkeit**



Version2

Oktober 2016



## Impressum

Herausgeber:  
**Österreichischer  
Bundesländer-Arbeitskreis Seveso**

Vorsitz beim Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15  
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Magistrat Linz  
Umwelt- und Technik-Center  
Hauptstraße 1-5  
4041 Linz

Land Oberösterreich  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. UBAT  
Kärntner Straße 10-12  
4021 Linz

Quelle Titelfoto: Ilya Pavlov/Fotolia.com

Diese Empfehlung wurde erstellt unter Mitwirkung von:

Dipl.-Ing. Dr. Josef Hartl, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

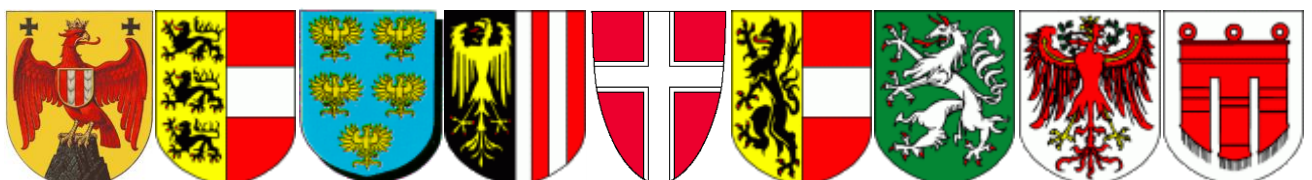
Dipl.-Ing. Armin Heidler, BMLFUW, Abt. V/1

Dipl.-Ing. Dr. Dieter Schiefer, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Weigl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Anlagentechnik

Mag. Dr. Gernot Wurm, Ktn. Landesbeamter i.R.

Diese Empfehlung wurde im Oktober 2016 vom Bundesländerarbeitskreis Seveso freigegeben.



**Empfehlung  
Nr. 9  
des  
Bundesländer-Arbeitskreises Seveso**

**Seveso-Inspektionskatalog für die  
Information der Öffentlichkeit**

Mit dem Inkrafttreten der Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU) war eine Überarbeitung des Inspektionskataloges vom April 2011 erforderlich. In der vorliegenden Version 2 wurden die geänderten Anforderungen an die Öffentlichkeitsinformation, wie sie in § 14 der Novelle des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. I Nr. 95/2015, und der Novelle der Störfallinformationsverordnung (StIV), BGBl. II Nr.191/2016 umgesetzt wurden, eingearbeitet.

Gemäß UIG und StIV haben Betriebe der unteren und der oberen Klasse iSd der Seveso-III-Richtlinie die Verpflichtung, die von einem Industrieunfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit zu informieren. Der vorliegende Katalog soll ein zielgerichtetes, systematisches und einheitliches Vorgehen bei der Prüfung der Erfüllung dieser Verpflichtungen ermöglichen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Katalog stellt eine taugliche Grundlage für einen akkordierten Vollzug im Sinne der im § 84k Abs. 2 GewO 1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015, beschriebenen Pflichten der Behörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der organisatorischen und managementspezifischen Systeme dar.

*Diese Empfehlung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Herausgeber und die Verfasser keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, für die Vollständigkeit sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Herausgeber und den Verfassern geltend gemacht werden.*

*Dieses Werk darf nur für nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt werden.*

# Vorbemerkung

## Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso

Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso ist ein ständiges Sachverständigengremium, welches im Jahre 1992 aus Anlass des Inkrafttretens der „Störfallverordnung“ konstituiert wurde. Zu seinen Aufgaben gehört der Erfahrungsaustausch auf ExpertInnenebene in technisch-praktischen Fragen des Vollzuges des Industrieunfallrechts und der Anlagensicherheit. Zu diesem Zweck werden die internationalen Entwicklungen beobachtet, diskutiert und entsprechende Schlussfolgerungen für die österreichische Situation gezogen. Auch die Einladung von internationalen ExpertInnen zu speziellen Themen gehört dazu. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist die Erstellung einheitlicher Richtlinien für den Vollzug, vor allem für die technischen Amtssachverständigen und gegebenenfalls auch die fachliche Beratung einschlägiger Gremien bzw. der zuständigen Ministerien.

Dem Arbeitskreis gehören VertreterInnen von Ministerien, Bundesländern und Landeshauptstädten an. Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso ist das einzige nationale Gremium, das sich umfassend mit Fragen der EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen auseinandersetzt.

Vorsitzender des Bundesländerarbeitskreises:

Dipl.-Ing. Ernst Simon  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15  
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Leiter der Arbeitsgruppe „Information der Öffentlichkeit“:

Dipl.-Ing. Armin Heidler  
BMLFUW,  
Abteilung V/1  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

## Fragenkatalog

**Anmerkung: die fett gedruckten Fragestellungen gelten zusätzlich für Betriebe der „Oberen Klasse“ (GewO 1994 §84b Z 3)**

- |    |  |                          |                          |                          |
|----|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. | Sind Name und Anschrift des Inhabers/der Inhaberin und die vollständige Anschrift des Betriebsstandortes angegeben?<br>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. a UIG)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | Wird vom Betrieb bestätigt, dass er den Bestimmungen des Abschnittes 8a der GewO 1994 oder sinngleichen Bestimmungen anderer Bundes-/Landesgesetze unterliegt?<br>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG)                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | Wird vom Betrieb bestätigt, dass eine Mitteilung an die Behörde gem. § 84d Abs. 1 GewO 1994 oder entsprechend sinngleichen Bestimmungen anderer Bundes-/Landesgesetze vorgelegt wurde?<br>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | <b>Wird vom Betrieb bestätigt, dass der Behörde ein Sicherheitsbericht vorgelegt wurde?</b><br><b>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG)</b>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. | <b>Wird bestätigt, dass der Betrieb geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und der Begrenzung deren Auswirkungen vorgesehen hat?</b><br><b>(§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. b UIG)</b>                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. | Gibt es eine verständlich abgefasste kurze Beschreibung der Betriebsanlage, insbesondere der sicherheitsrelevanten Betriebsteile und der im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten?<br>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. c UIG)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. | Werden die Gefahrenkategorien bzw die namentlich genannten Stoffe im Sinne der Anlage 5 GewO, angegeben?<br>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. d UIG)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

	ja	nein	n.z.
8. Sind die wesentlichen Gefahreneigenschaften der unter Punkt 7. angegebenen Stoffe/Gefahrenkategorien in einfachen Worten angeführt? (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. d UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. <b>Wird die Art der Gefahren schwerer Unfällen allgemein beschrieben?</b> (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. a UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. <b>Werden die möglichen Auswirkungen schwerer Unfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Reichweite der Auswirkungen allgemein beschrieben?</b> (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. a UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. <b>Werden die Maßnahmen – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – solchen schweren Unfällen gegenzusteuern, allgemein beschrieben?</b> (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. a UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Ist dargelegt, wie eine Warnung der betroffenen Öffentlichkeit vorgenommen wird? (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. e UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Gibt es Informationen über das entsprechende Verhalten bei Eintritt eines schweren Unfalls? (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. e UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ist die Internetadresse, über die die Öffentlichkeitsinformation elektronisch ständig zugänglich zu sein hat, angegeben? (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. f UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein	n.z.
15. Ist angegeben,			
15.1 wo weitere Informationen eingeholt werden können	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.2 wer als zuständige Auskunftsperson im Betrieb fun- giert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>15.3 wo in den externen Notfallplan Einsicht ge-           nommen werden kann</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>15.4 wo eine Einsichtnahme in den Sicherheitsbe-           richt erfolgen kann?</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>(§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. g und Abs. 3 Z 2 lit. c UIG)</b>			
<b>16. Wurde die Information der Öffentlichkeit mit der für die Erstellung des Externen Notfallplanes zuständigen Behörde abgestimmt und dieser Behörde übermittelt? (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. c UIG und § 3 Abs. 5 StIV)</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Wird angegeben, ob bei einem schweren Unfall grenzüber- schreitende Auswirkungen möglich sind? (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 lit. d UIG und § 3 Abs. 5 StIV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Wird angegeben, ob eine Zusammenarbeit mit benachbar- ten Betrieben, soweit erforderlich (Domino-Effekte), statt- gefunden hat? (§ 14 Abs. 4 UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Wird die Öffentlichkeitsinformation alle 3 Jahre überprüft, erforderlichenfalls aktualisiert und den möglicherweise be- troffenen Personen neuerlich zugänglich gemacht? (§ 14 Abs. 1 UIG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. Wurde die Öffentlichkeitsinformation den möglicherweise betroffenen Personen und den sachlich zuständigen Behör- den – insbesondere den Raumplanungs- und Baubehörden und den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen – min- destens alle 5 Jahre zur Verfügung gestellt? (§ 14 Abs. 1 UIG iVm § 3 Abs. 3 und Abs.5 StIV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- |  | ja                       | nein                                | n.z.                     |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 21. Wurde die Öffentlichkeitsinformation im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen zusätzlich auch an das SKKM des Bundesministeriums für Inneres übermittelt und auf diesen Umstand - sowohl in der Information an die für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen als auch an das SKKM - besonders hingewiesen?<br>(§ 14 Abs. 1 UIG und § 3 Abs. 5 StIV) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22. Wurde die Information den möglicherweise betroffenen Personen in kurzer und allgemein verständlicher Form in der gem. StIV erforderlichen Art und Weise zur Verfügung gestellt?<br>(§ 3 Abs. 1 und 3 StIV)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22.1. Ständig im Internet unter dem Begriff: „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“<br>(§ 3 Abs. 3 und 4 StIV)  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22.2. Anschlag am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe in gut sichtbarer und dauerhafter Form<br>(§ 3 Abs. 3 Z 1 StIV)  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22.3. Übermittlung an öffentliche Gebäude, insbesondere Schulen, Krankenhäuser usw., die sich im möglichen Auswirkungsbereich eines schweren Unfalls befinden<br>(§ 3 Abs. 3 Z 2 StIV)   | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 23. Wird die Information zusätzlich auf andere Art und Weise bekanntgemacht?<br>(§ 3 Abs. 3. Z 3 bis 9 StIV)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                          |
| 23.1. Angabe der zusätzlichen Art(en) und Weise(en) der Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation  |                          |                                     |                          |



## **Empfehlungen des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso:**

- BLAK-Empfehlung Nr. 1      Grundlage zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Zwecke der Raumordnung  
Kurztitel: „BLAK-1 Angemessene Sicherheitsabstände“  
Version: März 2015
- BLAK-Empfehlung Nr. 2      Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für Flüssiggas (LPG)  
Kurztitel: „BLAK-2 -Verladeeinrichtungen LPG“  
Version: November 2007
- BLAK-Empfehlung Nr. 3      Seveso-Inspektionskatalog für das Sicherheitsmanagementsystem  
Kurztitel: „BLAK-3 Inspektionskatalog SMS“  
Version November 2007
- BLAK-Empfehlung Nr. 4      Seveso-Inspektionskatalog für das Sicherheitskonzept  
Kurztitel: „BLAK-4 Inspektionskatalog SK“  
Version: November 2008
- BLAK-Empfehlung Nr. 5      Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für Säuren und Laugen  
Kurztitel: „BLAK-5 Verladeeinrichtungen Säuren-Laugen“  
Version: April 2009
- BLAK-Empfehlung Nr. 6      Technische Ausstattung für den Betrieb von Verladeeinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten  
Kurztitel: „BLAK-6 Verladeeinrichtungen brennbare Flüssigkeiten“  
Version: April 2009
- BLAK-Empfehlung Nr. 7      Checklisten für Gefahrgutlager  
Kurztitel: „BLAK-7 Gefahrgutlager“  
Version: April 2010
- BLAK-Empfehlung Nr. 8      Seveso-Inspektionskatalog Interner Notfallplan  
Kurztitel: „BLAK-8 Inspektionskatalog – Interner Notfallplan“  
Version 2 Oktober 2016
- BLAK-Empfehlung Nr. 9      Seveso-Inspektionskatalog Information der Öffentlichkeit  
Kurztitel: „BLAK-9 Inspektionskatalog – Info Öffentlichkeit“  
Version 2 Oktober 2016